

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 68 (1913)

Artikel: Die Luzerner Waffenverzeichnisse der Jahre 1349 und 1353
Autor: Weber, Peter Xaver
Kapitel: I: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Einleitung.

Unter der Ueberschrift „**Arma posita**“ anno etc. befinden sich im Luzerner Staatsarchiv zwei Verzeichnisse in Verwahr, in denen die Personen und Häuser aufgeschrieben sind, welchen in den Jahren 1349 und 1353 die Pflicht oblag, kriegerisches Rüstzeug bereit zu halten.

Da sie sowohl für die Waffengeschichte, wie für genealogische und lokale Forschungen aus dem XIV. Jahrhundert von Wert sein können, werden sie hiemit im „Geschichtsfreund“ der Oeffentlichkeit vorgelegt. Um sie in einigen kurzgedrängten Zügen einführen zu können, bin ich genötigt — mangels einläßlicher Nachrichten über das Luzernische Wehrwesen dieser Zeit — aus den dahерigen Nachrichten der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Jahrzehnte, namentlich aus den Ratsbeschlüssen, zu schöpfen. Daneben wurden auch die vereinzelten einschlägigen Stellen aus Rats- und Rechnungsbüchern der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts ins Auge gefaßt, da sowohl die Ausführungen Fr. X. Schwyzers über die Gesellschaft zu Schützen,¹⁾ als auch jene A. Gurdis über die Schützengesellschaft der Stadt Luzern²⁾, erst mit den zwanziger Jahren des XV. Jahrhunderts anheben. Die beiden Abhandlungen finden also hiemit ihre Ergänzung aus der ältesten Lokalgeschichte. Der Abschnitt Segessers über das Kriegswesen³⁾ wird anmit ebenfalls ergänzt und erweitert.

¹⁾ Geschichtsfreund 1857, XIII, 92 ff.

²⁾ Luzern 1901.

³⁾ Rechtsgeschichte I, 405 ff.

Aus einer Zeit stammend, in der sich die mächtig aufstrebenden städtischen Gemeinwesen gegenüber dem Adel in harten Kämpfen zu einem neuen sozialen und politischen Kulturfaktor emporrangten, bringen uns die Waffenverzeichnisse zugleich seltene Kunde aus einer Zeitepoche, in welcher der altgermanische Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht wieder zum Durchbruch gelangte. Es war eine Zeit, in der die am besten Ausgerüsteten im Lederrock und Panzerhemd, mit Schwert und Stangenwaffe fochten und die Schützen mit der Armbrust auszogen. Diese Letztere hatte damals hierzuland kaum Bogen und Pfeil verdrängt, als sich auch schon die Feuerwaffen in das kriegerische Getöse mengten, um ihrerseits die Armbrust zu verdrängen. Im Anfange des XIV. Jahrhunderts waren sie in Deutschland aufgekommen. In den zwanziger und dreißiger Jahren wurden sie bereits in Italien verwendet, im päpstlichen Heer finden sie sich zum ersten mal im Jahr 1340. Ungemein rasch verbreitete sich damals der Gebrauch der Feuerwaffen. In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts wurden Büchsen und Geschütze bereits in Menge hergestellt, und schon bald nach 1350 dachten die größeren Orte der Eidgenossenschaft an die Einführung der ersten Büchsen. Im Jahr 1371 sind „Donnerbüchsen“ in Basel, im Jahr 1377 in St. Gallen, 1381 in Bern, 1386 in Zürich und Luzern nachgewiesen worden. Luzern lieferte 1374 Büchsenpulver nach Basel, 1383 Büchsen und Pulver nach Bern¹⁾ und im Juli 1386 einen Büchsenmeister nach Basel. Zur Zeit der Belagerung von Burgdorf sind vier Pulverhändler in Luzern nachweisbar: Anshelm der Lombarde, Klaus von Matt, der spätere Schultheiß, Heinrich Horwer und Hans Spengler. In den vorliegenden Verzeichnissen sucht man freilich vergeblich nach Feuerwaffen. Der Zeitpunkt ist noch etwas zu früh. Erst in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über Pulvervorräte und Pulversäcke (z. B. 1422, 1424). Im Jahr 1412 zahlt die Stadt für

¹⁾ Berner Stadtrechnungen I, 251 b.

eine Büchse 321 Gulden 3 Plappart, die Zimmermannsarbeit für das aufrüsten nicht gerechnet.¹⁾ Fernere Käufe wurden 1416 abzuschliessen beabsichtigt. Zum Feldzug über die Alpen 1425 (offenbar zu jenen nach Domodossola) holten die Luzerner den Büchsenmeister von Bern und das benötigte Kupfer von Zürich herbei und stellten „2 söum von tarresbüchsen, 3 söum bulver, 1 soum von bli und klotzen, 1 soum von isengeschirr und stein.“ Aus dem Jahr 1438 sind folgende Rechnungsstellen bemerkenswert: „um die büchsen die unser Herren kouft hand und umb kupfer 330 Pfund 12½ Schilling“; „von büchsen klötzen wegen ze giessen“; „um ysen an die büchsen“; „um ladysen zu den büchsen“; „um trachter zu den büchsen“; „dem büchsenmeister uff die büchsen 35 Pfund 4 Schilling“; „uff ein tarrasbüchsen 22 Pfund“; „um sekli ze dem büchsenpulver 6 Pfund“; „item knechten als die büchsen beschossen wurden“; „dem buwmeister Wernher Keller um züg ze den büchsen 12½ Pfund“; „Meister Hansen, büchsenmeister, aber uff die büchsen 36 Pfund.“ Erst in den zwanziger und dreißiger Jahren des XV. Jahrhunderts vermehrte der Rat von Luzern offensichtlich seinen Vorrat an Feuerwaffen.

Wenn die Aufschrift dieser Verzeichnisse „arma posita“ lautet, so entspricht diese Bezeichnung der um diese Zeit und im 15. Jahrhundert hier allgemein üblichen Ausdrucksweise „**den Harnisch anlegen**“ oder „den Harnisch gebieten“, mit anderen Worten: „Die Waffenpflicht der einzelnen Bürger oder Liegenschaften bestimmen.“ Es handelte sich dabei vornehmlich um ledernes und eisernes Rüstzeug, keineswegs aber in dem uns heute geläufigen Sinn des Plattenharnisches des XV. und XVI. Jahrhunderts. Während sich jedoch später die Harnischpflicht speziell auf Harnische und Panzer bezog, wurde um die Mitte des XIV. Jahrhunderts noch unter Umständen der Ausweis über den Besitz eines Lederrockes oder auch einer Armbrust als genügend angesehen. Diese Waffenpflicht scheint in der Innerschweiz allgemein üblich

¹⁾ Rats-Protokoll II, 47.

gewesen zu sein. So soll es bereits im Jahr 1362 in Uri Pflicht gewesen sein, „daß ein jeder bei 5 Pfund buoß nach maßhabung seiner güter das auferlegte an harnisch habe.“¹⁾

Die daherigen Verhältnisse in Schwyz sind am deutlichsten aus dem Landsgemeindebeschuß von 1438 ersichtlich. Der Zeit nach um c. 90 Jahre später und in Bezug auf die Ausrüstung etwas verschieden, geben uns dessen Bestimmungen immerhin ein gutes Bild von der dortigen Harnischpflicht. „Jeder Landmann und Landesbewohner der es an Leib oder an Gut vermag, soll haben seinen Hauptharnisch, seinen Stangharnisch, seine Handschuhe und seine gute Wehre, wie er glaubt, daß es ihm im Kriege nützlich sei, oder wie es ihm von den dazu verordneten Männern auferlegt wird. Wer 20—40 Pfund Geldes an Vermögen besitzt, Witwen und Waisen inbegriffen, soll überdies einen Ringharnisch, d. h. einen guten Panzer haben; auf 40—80 Pfund wurden zwei Panzer gelegt, und so weiter auf je 40 Pfund ein Panzer. Jährlich nach Anlegung der Steuer sollen eigens dazu für jedes Viertel abgeordnete Männer in jedem Haus die Harnische und Waffen besichtigen“ etc.²⁾ Diese von Personen, Häusern oder Gütern geforderten Waffen durften nicht aus der Gemeinde verkauft oder vererbt werden, und waren gemeiniglich steuerfrei. In Nidwalden blieb die Harnischpflicht bis ins XVII. Jahrhundert als eine Grundlast auf den Gütern haften.³⁾ Jede Uerthe hielt zur Verfügung des Landes ein Anzahl Harnische. Die Harnische und Panzer mußten mit den Gütern zu kaufen gegeben werden. Wer 1000 Pfund besaß, mußte einen Harnisch haben.⁴⁾ In Dallenwil war 1493 nach Durrer die Quote jedes einzelnen Unterpfandes in Kuhfuhrern berechnet; auf 28 Kuhfuhrern war die volle Ausrüstung eines Mannes fixiert. — Auch

¹⁾ Schmid, Allgem. Geschichte des Freistaats Uri, 1790, II, 42.

²⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 1850, I 373 und Geschichts-Freund 1887, S. 45 (Urkunden aus Uri v. A. Denier).

³⁾ Dr. Rob. Durrer im Anz. für Schweizerische Altertumskunde 1897, S. 24.

⁴⁾ Landbuch von 1623.

in Obwalden lag den Gütern die Harnischpflicht ob, laut den Satzungen 139 und 140 des ältesten Landbuches. Bei der hohen Buße von 10 Pfund durfte niemand von den auferlegten Waffen verkaufen „es syend frouwen oder man“, ohne sie der betreffenden Liegenschaft sofort wieder zu ersetzen.¹⁾

In Luzern dagegen war es bereits zu Anfang des XIV. Jahrhunderts Brauch und Vorschrift, daß kein Burger bei Strafe seinen Harnisch verkaufen durfte. Auch hatte jeder Harnischpflichtige seine Rüstung demjenigen zu leihen, der in der Burger Not zu ihm gesandt wurde, bei der hohen Buße von 1 Mark Silber. Der Harnisch durfte auch nicht als Pfand-objekt dienen. Auf der Veräußerung eines Harnischstückes an einen Gast lag die Buße von einem Pfund, gleichviel ob das veräußerte Stück zu der durch die Harnischpflicht gebotenen Rüstung gehörte oder nicht; es konnte dem Gast ohne jegliche Entschädigung weggenommen werden.²⁾ Am Martinstag des Jahres 1414 sodann war der Rat übereingekommen „das jeglicher burger und jedermann in unseren gerichten und empteren sollent harnesch han. Und sollent die vögte in also legen und gebieten by 5 Pfund hinant ze Wienacht: welcher 100 Gulden Wert hat sins eignen Guts, über das so er gelten sol, der sol eins ganzen mans harnesch han. Hat aber einer 300 Gulden Wert, der soll ein Pantzer darzu han. Hat aber einer über 300 Gulden Wert, viel oder wenig, darnach sol man ein harnesch legen und gebieten als bescheidenlich ist.“³⁾ Bald darauf 1418 und 1426 fiel der ergänzende Ratsbeschuß, daß die harnischpflichtigen eingesessenen Burger, falls sie liegende Güter in den Aemtern besitzen, dort nicht harnischpflichtig seien. Gotteshäuser, welche Liegenschaften in den Luzernischen Aemtern besaßen, wurden damals bei der althergebrachten Harnischpflicht behaftet; jene Gotteshäuser und

¹⁾ Zeitschrift für schweizerisches Recht 1860, VIII, 46 f.

²⁾ Geschichtsfreund 1910, Luzerns ältestes Ratsbüchlein Nr. 27, 143, 150, 153. Auch das alte Stadtrecht von Luzern, eine Sammlung längst gebräuchlicher Rechtsnormen (gedruckt v. Segesser 1855), weist einschlagende Bestimmungen auf.

³⁾ Rats-Protokoll I, 272.

geistlichen Personen dagegen, „welch inskünftig liegende Güter in unsren gerichten kaufen oder erben“, wurden mit einer der Neuzeit entsprechenden Harnischpflicht bedacht „die süllent harnesch han, alz inen denn geleit wirt.“ (Ausrüstungsgegenstände, Wert- und andere Verhältnisse hatten sich eben inzwischen etwas verändert.) Den Harnisch eines harnischpflichtigen Verstorbenen erbt dessen Sohn, oder wenn keiner vorhanden ist, dessen Frau.¹⁾ Mit der fortwährend zunehmenden Bedeutung des Reislaufes und der Kriegsbereitschaft mehrten sich zusehends die Satzungen des Rates; und die Einberufung beider Räte zu einer außerordentlichen Tagung wegen der Harnischpflicht (z. B. 1424, 22. November)²⁾ spricht deutlich für die Bedeutung, die der Harnischpflicht im alten Luzern zukam. Ums Jahr 1400 ist zu Luzern die jährliche Waffeninspektion („Harnisch besehen“) nach Quartieren nachweisbar.

Die den Burgern vorgeschriebene, und im Dienst der Oeffentlichkeit ausgeliehene Rüstung war steuerfrei. Der älteste Steuerrodel Luzerns³⁾ vom Jahr 1352 verlautet zwar nichts hierüber, wohl aber die im Staatsarchiv vorfindlichen fragmentarischen Aufzeichnungen über die Steuer des Jahres 1389. Hier finden sich unter anderem folgende Bestimmungen: „Wer 100 Guldin wert het, der git zwene Guldin, und lat man imme nüt vor denne sinen harneschs“. . . . „Darnach ist gemeinlich vorbehept den lüten ir harneschs, der zuo irem libe gehört, und auch der, den si in der burger dienst usgelihen hant.“ Aber auch im XV. Jahrhundert und später war der gebotene Harnisch steuerfrei. So waren beispielsweise im Jahr 1445 „ze verstüren von 100 Gulden 2 Gulden oder von 100 Pfund 2 Pfund, und also nach Marchzahl, als sich dann gebürt — usgenommen von harnisch der den lüten geleit, oder den si in miner herren dienst hant.“⁴⁾

¹⁾ Rats-Protokoll I, 308 b, III, 55 b, 62.

²⁾ Rats-Protokoll IV, 74, b.

³⁾ Geschichtsfreund 1907, S. 185 ff.

⁴⁾ Staatsarchiv, Steuerbuch 1389.

Zur Anfertigung und zum Unterhalt der Schutz- und Trutzwaffen unterhielt die Stadt Waffenschmiede (Armbrester, Sarwürker oder Panzerschmiede etc.) Im Jahr 1354 zum Beispiel erhielt ein Armbrester 8 Pfund Jahresgehalt.¹⁾ Acht Jahre später (1362) wurde Hartmann, ein Bürger, als „sarwürker“ angestellt,²⁾ bei einem Jahresgehalt von 6 Gulden. Er schwur 10 Jahr lang bei den Bürgern zu verbleiben. Anno 1412 erhielt der obrigkeitliche Harnischer (Meister Wentzla) für das erste Jahr der Anstellung 8 Gulden, ein Faß (Wein) und freie Behausung, nebenbei war er frei von Steuer und Dienst, ausgenommen vom Wachtdienst.³⁾ Drei Jahre später erhielt er zudem jährlich — wie andere Stadtknechte — ein Kleid. Hingegen wurde er von da ab bei den Auszügen (als Stadtbüchsenmeister) der Panner zugeteilt, wobei er den nämlichen Sold zu beziehen hatte, wie andere Knechte bei der Panner.⁴⁾

Aus der Zahl der waffenpflichtigen Stellen dieser Verzeichnisse auf die Höchstzahl der waffentragenden Mannschaft Luzerns schliessen zu wollen wäre gewagt. Immerhin wird man nicht weit fehl gehen, wenn man — um jene Zahl annähernd ins Auge fassen zu können — zur Zahl der Waffenpflichtigen (1349 = 455; 1353 = 575) circa 100 Mann hinzufügt. Die Zahl der Waffenpflichtigen repräsentiert nämlich ungefähr die Zahl der von der Bürgerschaft im höchsten Fall ins Feld stellbaren Mannschaft. Noch zur Zeit der Morgartenschlacht galt zu Luzern die allgemeine Wehrpflicht. Bei einem kriegerischen Aufgebot hatten sich also sämtliche Wehrpflichtige [auch die mit Luzern Verbündeten] bereit zu halten und auszuziehen, bei der Strafe von 10 Schilling oder einjähriger Verbannung. Die Frauen dagegen hatten bei den Häusern zu verbleiben bei 3 Schilling Buße.⁵⁾ Die allgemeine

¹⁾ Geschichtsfreund 1910, S. 45.

²⁾ Aeltestes Ratsbüchlein Nr. 254.

³⁾ Rats-Protokoll I, 381.

⁴⁾ Rats-Protokoll I, 272.

⁵⁾ Luzerns ältestes Ratsbüchlein Nr. 461.

Wehrpflicht und die damit verbundenen Bußen gehen aber auf weiter abstehende Zeiten zurück. Im XIV. Jahrhundert kamen sie kaum mehr zur Anwendung. Für gewöhnlich genügte ein Auszug aus der waffenpflichtigen Mannschaft, je nach Bedarf. Zu der obenerwähnten Zahl der Waffenpflichtigen müssen noch Leute aus den mit der Stadt verbundenen Nachbardörfern gerechnet werden; sodann solche, welche Rüstung und Waffen vom Rat bezogen und die Leute des Troßes. Im XV. Jahrhundert kam es vor, daß die Zahl der Schützen $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{6}$ des gesamten Auszuges betrug. Berechnen wir nun die Zahl der im Anhang des Jahres 1353 verzeichneten Schützen (divisio ballistarum) zu 65 Mann, so würde das bei dem Verhältnis 1 : 10 ungefähr den oben bezeichneten Höchstbestand des Luzerner Kontingentes zu jener Zeit ergeben. circa 650 Mann. Irgendwelche auch nur annähernd genaue Angaben über das Stärkeverhältnis der Luzerner Mannschaft im XIV. Jahrhundert liegen nicht vor; nicht einmal hinsichtlich der Sempacherschlacht — wo man es doch vor allem aus hätte erwarten können — geschweige denn über die „Reisen“ nach Zürich 1351, 1352 und 1353. Wenn der Chronist ¹⁾ die Luzerner und ihre Verbündeten aus den Waldstätten am 10. Jänner 1352 in der Stärke von 4000 Mann nach Sursee ziehen ließ, so ist diese Zahl — auch bei Hinzurechnung einer beträchtlichen Soldtruppe — wohl um mehr wie die Hälfte überstellt. Einige Angaben (Irrtum vorbehalten!) über die Zahl der Luzerner Truppen in späteren Kriegen sollen nachfolgen. Dabei muß aber die allmähliche Vergrößerung der zu Luzern gehörenden Landschaft und die dahere Zunahme der Hilfstruppen ab der Landschaft in Rechnung gebracht werden, namentlich seit dem Sempacherkrieg und der Eroberung des Aargaus (1386 und 1415).

Nach Burgdorf zogen (1375) c. 400 Mann.²⁾

¹⁾ Heinricus de Diessenhofen, fontes rer. Gem. Böhmer IV, 84.

²⁾ Bern. Stadt-Rechnungen.

In die Sempacherschlacht sollen nach Stössel c. 2500 (!) Mann gezogen sein.¹⁾

Nach Zug (1404) 3000 Mann nach Tschudi, 2000 nach Ruß.

Nach Arbedo sollen (1422) c. 1700 Mann gezogen sein.²⁾

Nach Domo im Eschental zogen (1425) 600 Mann, (darunter 100 Schützen und 194 Stadt Luzerner.)³⁾

Nach Konstanz zogen (1458) 1773 Mann.

Für Schaffhausen wurden 1467 uff s. Ulrichs Tag 1946 Mann „usgenommen zuo ir paner“, davon 236 aus der Stadt.

Nach Grandson zogen (1476) 1862 Mann.

Nach S. Gallen zogen (1490) 2000 Mann.

Wenn bei 2000 Mann ins Feld zogen, dann waren jedesmal Stadt und Landschaft gemeinsam aufgeboten, dann hatte der Rat auch „unsere empter geheissen ziechen mit aller macht.“⁴⁾ Das Stadtpanner war meist von etwa 200—250 Mann begleitet, so 1440, II ante Simonis et Jude 181 Mann und 175 Schützen; so wieder im Jahr 1442 = 196 Mann, 1443, II. ante cantate = 264 Mann und im Jahr 1445 = 195 Mann.⁵⁾

Das Aeussere der Luzerner Waffenverzeichnisse der Jahre 1349 und 1353 besteht in vier mittelst Pergamentstreifchen aneinander gefügten Heftchen, alle gemeinsam an einer Pergamentumhüllung befestigt. Die Verzeichnisse aller städtischen Einwohner und Häuser, denen inmitten des XIV. Jahrhunderts die Pflicht der militärischen Ausrüstung oblag, sind auf den zwei größeren Pergamentheftchen eingetragen. In einem Anhang von zwei papiérenen Heftchen sodann finden sich unter den Aufschriften: „arma concessa civibus“ „divisio balistarum“ „sagittantes et ballistas pro se habentes“ ander-

¹⁾ Stössel Dr., Er. Schlacht bei Sempach. Berlin 1905, S. 26.

²⁾ Knorre, D. Gef. zu Arbedo.

³⁾ Staatsarchiv, Reisrodel, gedruckt in der Gotthard Urkunde III, 140 ff.

⁴⁾ Reisrodel 1443.

⁵⁾ Laut den betreffenden Reisrödeln im Staatsarchiv.

weitige Aufzeichnungen. Das erste Pergamentheftchen besteht aus vier 24 cm. hohen und 20 cm. breiten Pergamenten. Sie wurden aufeinander gelegt, in der Mitte gefalzt, und auf allen 16 Seiten eng beschrieben (= 4 ineinander gelegte Doppelblätter.) Das Verzeichnis der Waffenpflichtigen des Jahres 1349 füllt 13 Seiten, worauf sich unmittelbar am Kopf der 14. Seite das zweite Verzeichnis von 1353 anschließt. Das zweite Pergamentheftchen hat die nämliche Hautzahl und Größe, nur daß das innerste Pergament zur Hälfte beschnitten ist, so daß das Ganze statt 16 bloß 14 Seiten zählt. Die beiden Heftchen zählen somit insgesamt 30 Seiten, wovon 29 mit den beiden Waffenverzeichnissen beschrieben sind, während die obere Hälfte der 30. Seite die Waffenverteilung in der Weggisgasse (divisio armarum in via) enthält. Das dritte Heftchen besteht in vier 21 cm. hohen und 15 cm. breiten Blättern von festem Papier, die in gleicher Weise aufeinander gelegt, in der Mitte gefalzt und geheftet sind, so daß wieder 16 überschriebene Seiten resultieren. Das vierte Heftchen enthält zwei 21 cm. hohe und 20 cm. breite Blätter starken Papiers, 8 Seiten haltend, von denen 6 überschrieben sind. Die beiden papierenen Heftchen enthalten — wie gesagt — den Anhang. Zum vierten Heftchen ist das nämliche Papier verwendet worden, wie zum ältesten Steuerrodel, der im vorhergegangenen Jahr (1352) angelegt worden war.¹⁾

Auf dem pergamentenen **Umschlag** hat die gleiche Hand, die das erste Verzeichnis von 1349 anlegte, in zwei kleinen Kolonnen Personennamen aufgeschrieben; die ersten unter der Aufschrift: „isti juraverunt.“ Vielleicht zu Steuerzwecken. Die Namen lauten folgendermassen:

Werne Luge, C. Nüwenkilch, H. von Slieren, H. von Granon, Johann Settelli, H. Rinvelden, H. filius Langen, Valke, Johan Luger, Walter von Slieron, H. von Slieron, Glaus Esca, P. Gersouwe.

¹⁾ Abgedruckt mit Einführung und Registern im Geschichtfreund, 1907, Bd. LXII, S. 185—252.

Zweite Kolonne: Uolrich Rore, C. Walcher, Uttenberg, Walther Messersmit, Dietricus Gerlinger, H. von Emmon, Thoman, Valke, Dietzberg, Habsburger, H. Mellingen. Der Umschlag weist außerdem eine längere dritte Kolonne von Personnamen auf, ebenfalls aus dieser Zeit, aber von anderer Hand und zum Teil unleserlich.

Die Schrift des Waffenverzeichnisses vom Jahr 1349 stammt vom Stadtschreiber Diethelm her. Dieser hat u. a. auch die Abschnitte 192—216 des ältesten Ratsbüchleins ausgeschrieben. [Siehe Bd. LXV des Geschichtsfreundes, S. 1 ff. woselbst S. 38 das Facsimile der Handschrift.] Das zweite Verzeichnis und der Anhang stammen von der Hand des Stadtschreibers Werner Hofmeier, der auch das Steuerbüchlein des Jahres 1352 geschrieben hat und das Bürgerbuch vom Jahr 1357 zu schreiben begann. [Ueber W. Hofmeier siehe Geschichtsfreund Bd. LXII, S. 203.]

Alle Personen- und Ortsnamen werden hier mit Majuskeln wiedergegeben. „Dù“ wurde in „die“ aufgelöst. Durchstrichene Namen sind mit Kreuzchen bezeichnet, die durchstrichenen Namen des Anhangs dagegen sind weggelassen worden. Die Paginatur des Originals wurde beibehalten. Sie wird im Druck augenfällig wiedergegeben. Die Zahlen des Registers beziehen sich auf die Paginatur des Originals.

Der um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zu Luzern gebräuchlichste (und jedenfalls leicht zu beschaffende) Bestandteil der **Ausrüstung** ist meist mit „c“ und einem Abkürzungszeichen, dann aber auch mit „cur“ oder „currit“, und einmal (S. 17) mit dem vollen Wort: „currisia“ bezeichnet. Da diese Wortform currisia bis dahin meines Wissens nirgends anderswo als in diesen Luzerner Waffenverzeichnissen nachgewiesen wurde, geziemt es sich, daß wir sie näher betrachten. Segesser¹⁾ las: „curric“ und dachte dabei an die Auflösung mit curriculum, bemerkte aber zugleich, er wisse die Bedeutung dieses Wortes nicht aufzufinden, es komme in

¹⁾ Rechtsgeschichte II, 440.

keinem der späteren Harnischrödel vor. Das Wortzeichen am Schluß ist aber stets so geschrieben, daß es wie c, aber auch wie t gelesen werden kann. In unserem Fall trifft Letzteres zu. Damit haben wir das Wort „currit“ (so viel wie küriz, kürisz, kürisch = kürass) vor uns, das S. 17 in der weicheren, latinisierten Form „currisia“ ausgeschrieben wurde. Das Mittelalterliche: curassa, curatia, curacia, mhd. küriz, kürass, italienisch corazza leitet Dietz von „corium“, gleichsam wie cori acea, Lederwerk ab.¹⁾ Lexer schrieb zum Wort „currit“ = Lederharnisch? aus französisch curret, enthaartes, aber noch ungegerbtes Fell.²⁾ In der Tat schützten sich die Krieger in der älteren Zeit durch Göller aus Hirschfellen oder Ochsenhäuten, durch Wämmser aus mehrfachem Zwilchtuch, oder durch Leder, die mit aufgenähten eisernen Schuppen versehen waren.³⁾ Dr. Ed. A. Geßler, Direkt.-Assistent am Schweiz. Landesmuseum, hatte die Gefälligkeit, mir eine einläßliche Beschreibung dieses wichtigen Ausrüstungsgegenstandes des XIV. Jahrhunderts zu übermitteln. Er schrieb u. a.: „Mit diesem Rüstungsstück haben wir ohne Zweifel den Lentner vor uns, einen eng auf den Leib geschnittenen Lederrock, der bis gegen die Knie reichte. Er war in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bis zum Aufkommen des Plattenharnischs im Anfang des XV. Jahrhunderts gebräuchlich⁴⁾ und wurde über dem ebenfalls zu den unentbehrlichen Rüstungsstücken des XIV. Jahrhunderts gehörenden Panzerhemd getragen. Der Lentner, in Basel z. B. „schegke“ genannt, war zwar nicht immer aus Leder (corium), er bestand oft nur aus gepolstertem oder dick gestepptem Stoff.“

¹⁾ Jähns, Geschichte des Kriegsw. 1880.

²⁾ Mhd. Wörterbuch I, 1793 f.

³⁾ Elgger, S. 100.

⁴⁾ Man vergleiche hiezu die einläßliche Schilderung (mit Bild) über „die Kriegsausrüstung eines Baslers von 1370“ durch Geßler in der Zeitschrift für historische Waffenkunde, Leipzig Bd. VI, H. IV, S. 120 ff.

In den Basler Chroniken heißt es von der Besatzung auf dem Stein zu Rheinfelden;¹⁾ die sich ergeben will: „stuondend alle in blossem kurissz nebend einander mit erschregem herzen.“ Dazu bemerkt Dr. Ed. A. Geßler: „Der Ausdruck „in blosem kurissz“ bedeutet nicht etwa einen Teil der Ausrüstung, sondern die ganze Ausrüstung (Panzerhemd und Lentner). Das „bloß“ bedeutet nach dem Sprachgebrauch des XV. Jahrhunderts in diesem Falle: nur mit dem Harnisch, ohne alle anderen Waffen, also waffenlos.“ Wenn das Inventar der Veste Rheinfelden²⁾ weder Panzerhemd noch Lentner aufweist, so ist eben anzunehmen, daß die Mannschaft dieses Rüstzeug auf dem Leibe trug.

Im Jahr 1349 gab es 455 waffenpflichtige Stellen in Luzern und 391 Lederröcke, im Jahr 1353 aber 574 waffenpflichtige Stellen und 502 Lederröcke. Somit war das Lederwams hierzuland zu dieser Zeit das gebräuchlichste und verbreiteste und das am leichtesten zu beschaffende Stück der Ausrüstung. Auch Schäfer³⁾ hält dafür, daß der im XIV. Jahrhundert vorkommende Ausdruck „coratia“ (unser currisia) nicht im heutigen Sinn von Kürass, Brustpanzer aus Eisenplatten oder Ganzharnisch zu verstehen sei, sondern mehr in der ursprünglichen Bedeutung von corium, cuir, als Panzerjacke aus gesottemem Leder, oder als feinmaschiges Panzerhemd.

Weniger zahlreich waren die Inhaber einer kompletten Ausrüstung. Im Jahr 1349 waren 261, 1353 dagegen 329 solche vorhanden. Die Bezeichnung dafür hieß im ersten Jahr „gantzer harnesch“, im zweiten Verzeichnis hingegen durchwegs „arma totum“. Wer dächte da vorest nicht an eine vollständige Harnischausrüstung? Davon kann aber hier keine Rede sein, indem der Plattenharnisch — wie er uns

¹⁾ Basler Chronik IV, 265.

²⁾ Anz. für Schweiz. Alt.-Kunde 1910, S. 233 f.

³⁾ Schäfer K. H. Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien im XIV. Jahrhundert. Paderborn 1911.

heute vor Augen schwebt — erst im XV. Jahrhundert aufkam. Die Bezeichnungen „ganzer harnesch“ und „arma totum“ können nur im Sinn der kompletten Ausrüstung verstanden werden, denn außer diesen Bezeichnungen enthalten die Waffenverzeichnisse nur noch die Rubriken: currisiae, ballistae, panzer und tartschen. Wenn nun nicht noch eine respektable Zahl von völlig Ausgerüsteten dazu gerechnet werden kann, so würde die amtliche Harnischschau oder Waffeninspektion völlig unerklärliche Lücken aufweisen. Die komplette Ausrüstung setzte sich laut den Ausführungen von Hr. Dr. Geßler ums Jahr 1350 zusammen aus dem Lederrock (currisia), dem Panzer, aus dem ledernen Arm- und Beinschutz, der Beckenhaube oder dem Eisenhut, nebst Schwert und einer Stangenwaffe. „Die Bezeichnung „arma totum“ war in jener Zeit die übliche für diese Bewaffnung. Man darf im XIV. Jahrhundert ja nicht etwa diesen Begriff im Sinn der späteren Zeit nehmen. Auch die Benennung „ganzer harnesch“ wird so aufzufassen sein.“

In drittgrößter Anzahl figuriert die Armbrust. Im Jahr 1349 waren 103 Stück, vier Jahre später 144 Stück in Privatbesitz. Die Waffe wird „ballista“ genannt, mittellateinisch „arbalista“, römisch „arcuballista“ = Bogen, Schleuder. Die Armbrust war eine Weiterentwicklung des Bogens. Sie war besonders seit dem XIII. Jahrhundert, mit dem Aufschwung des Städtewesens zur Verwendung gekommen. Für eine Armbrust wurden im Jahr 1393 drei Gulden, für vier neue Armbrüste 1438 dagegen 26 Pfund $7\frac{1}{2}$ Schilling bezahlt. Zur Mehrung des obrigkeitlichen Waffenvorrates wurde diese Waffe — wie bemerkt — in vielen Fällen als Abgabe angenommen. Die Aufsicht über den Vorrat an Armbrüsten lag dem Schützenmeister ob. Vom Jahr 1430 weg hing man die obrigkeitlichen Ambrüste an Hacken in die Stube oder in eine Kammer im Haus des Armbresters, wozu der Schützenmeister den Schlüssel erhielt.²⁾ Das Haus des Armbresters befand sich im Jahr 1436

²⁾ Rats-Protokoll IV, 156 b.

im Winkel. Die neuen Armbrüste wurden jeweilen auf der Zilstatt eingeschossen (von armbristen ze beschiesse). Ende der dreißiger Jahre des XV. Jahrhunderts ergehen alle Aufträge des Rates Pfeile zu beschneiden, zu „stiften“, im Turm zu bestossen und zu bereiten an Ulrich Pfyffer. Im Jahr 1439 lieferte er 1500 Pfeile. Die dafür ausgelegten Geldsummen sind ansehnlich, einmal $13\frac{1}{2}$ Pfund uff 4 pfl. (sic!) andere Rechnungsstellen für Pfeile lauten auf 9, 11, $6\frac{1}{2}$, 36 Pfund. Im Winter 1439 hatte Hans Iberg, der Schützenmeister, eine Auslage von $22\frac{1}{2}$ Pfund für Anschaffung von Köchern.

Dieser Waffe wollen wir einiges über Schießübungen im ältesten Luzern beifügen. Trotzdem die ins XIV. Jahrhundert zurückreichenden Rechnungsstellen über den luzernischen Staatshaushalt sehr kurzsilbig und dünn gesäet sind, geben sie uns doch soweit Aufschlüsse über die Schießübungen jener Zeit, daß wir in Hinblick auf ihre häufigen Wiederholungen dem damaligen Eifer für die Ausbildung in der Schießkunst einige Anerkennung nicht versagen können. Im Jahr 1397 beispielsweise zahlte der Rat in 18 Fällen den Ehrenwein. (Die Maß Wein zu 1 Schilling 2 Denar gerechnet, schwanken die Abgaben in den 18 Fällen zwischen 2—8 Maß.) Im gleichen Jahr ließ der Rat eine Harnischschau abhalten, kaufte 2 „kruken uff armbrust“ (à 5 Schilling) und wies den Armbruster an, den Waffenvorrat auszubessern. Schon im Jahr 1430 fällt ein besonderer Ausgabeposten für „junge Schützen auf, denen im Jahr 1432 Schürlitztuch (Barchent) verabreicht wird. Die Schießübungen dauerten schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts zuweilen Tage lang, so 1433 fünf Tage, und 1438 dauerte das Schiessen beim niedern Tor drei volle Tage. War es — der Ruhe und Sicherheit wegen — noch im Jahr 1300 verboten, in der Stadt mit Messer oder Schwert auszugehen, so war es in den folgenden Zeiten (wiederum der Sicherheit wegen) verboten, in der Stadt mit einer Armbrust zu schiessen, ausgenommen in die Reuß.¹⁾

¹⁾ Geschichtsfreund 1910, Aelt. Ratsbüchlein Nr. 34.

Die Schießübungen fanden also außerhalb der Stadtmauern, und zwar schon ums Jahr 1300 (also von jeher mit Vorliebe) im Bruchquartier statt, zwischen dem niedern (Basler) Tor und der Senti. Um unnötige Landbeschädigungen zu verhüten, mußte der Rat schon bald nach 1300 verfügen, daß in der Sentimatte und überhaupt dem Sentigut — wo es schädlich sein könnte — nicht geschossen werden dürfe.¹⁾ Im Jahr 1424 machte der Rat den Schützen eine hervorragende Schenkung mit dem Haus des Herrn Kaspar, nachdem vorher festgestellt worden war, daß sie dort „hofstatt und wyt gnuog“ hätten. Zum Jahr 1424 (feria secunda mensis Junii) steht nämlich im Ratsprotokoll (IV, 142 b) folgende Eintragung: „Die schützen sollent werklüt zuo jnen nemen, und das hus da her Caspar jnn ist, geschouwen, ob sy hoffstatt und wyt gnuog haben. Und wenn das beschickt, so sollent sy das wider an min herren bringen, und denn wellen es min herren an die Hundert ouch bringen. Dis ist beschehen und hant jnen Rät und Hundert das Hus geben.“ (In den Jahren zwischen 1422 und 1430 bezieht ein her Caspar von Mos vom Rat zu Luzern sein regelmäßiges „fronfastengelt.“) Es handelte sich also jedenfalls um das Haus, welches dieser Kleriker im Jahr 1424 bewohnte. Es ist das die älteste Nachricht von einer Schützenstube zu Luzern, vielleicht läßt die Bezeichnung „hofstatt und wyt gnuog“ sogar auf die Verbindung mit einer Zilstatt schliessen. Raum- oder andere Verhältnisse bewogen jedoch die Behörde, den Schützen bereits fünf Jahre hernach (1429, 10. Juni) ein anderes Haus an der Reuß in der Großstadt anzubieten. (Darüber: Schwytzer im Geschichtsfreund XIII, S. 139.)

An vierter Stelle reiht sich der Panzer ein. Nach Dr. Geßler bedeutet der in dieser Zeit übliche Ausdruck „panzer“ immer nur das Pantzerhemd aus eisernem Kettengeflecht. Diese Schutzwehr gehörte vielerorts zum Bestand eines ratsfähigen Bürgers. Der gemeine Mann behalf sich —

¹⁾ L. cit. Nr. 177.

da das Panzerhemd eine kostspielige Sache war — oft nur mit dem küriss (dem Lentner oder Lederwamms) allein.“ Separate Panzer werden in dem Verzeichnis des Jahres 1349 in der Zahl von 78 Stück aufgeführt, vier Jahre hernach nur noch in der Zahl von 16 Stück, also 62 Stück weniger; dagegen hatten sich die kompletten Ausrüstungen (bei denen auch Panzerhemden mitbegriffen sind) um 68 Stück vermehrt. Im Jahre 1428 zahlte der Rat für einen Panzer vier Rheinische Gulden.¹⁾

Sodann findet sich im Verzeichnis von 1349 ein Göller und eine Beckenhauße (Eisenhut) separat vor, das Verzeichnis von 1353 dagegen zeichnet sich durch die Aufführung von 22 Tartschen (Schilde) aus. Waren diese um jene Zeit kaum mehr anders als bei den Armbrustschützen im Gebrauch, vielleicht auch da nicht mehr, so läßt sich auf alle Fälle nicht mit Grund konstatieren, daß um die Zeit der Laupenschlacht von Schilden bei den Schweizern schon keine Rede mehr war.²⁾ — Es erscheinen alsdann noch vereinzelt die Ausdrücke: cingulum und einmal: geserfe (Rüstung).

Das Verzeichnis von 1349 umfaßt:

Männer: 369,

Frauen: 41,

Kinder, Erben etc.: 27,

Häuser 17, Güter 1.

Insgesamt 455 waffenpflichtige Stellen. Dabei ist zu bemerken, daß unter der Rubrik: Kinder, Erben etc. die Mehrzahlbezeichnungen: filii, pueri, kint, heredes etc. vorkommen, wobei ich jeweilen das Mindestmaß von zwei Personen verrechnet habe.

Die Ausrüstungsgegenstände verteilen sich wie folgt:

currisiae 391,

ballistae 103,

ganze harnische 261,

¹⁾ Rats-Protokoll IV, 422.

²⁾ G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens. 1886, II, 608 f.

panzer 78,
göller 1,
bekenhaube 1.

Das Verzeichnis von 1353 umfaßt:

Männer 460,
Frauen 68,
Kinder, Erben etc 28,
Häuser $17\frac{1}{2}$.

Insgesamt 575 waffenpflichtige Stellen, worunter eine Waffenpflicht, die auf der Hälfte eines Hauses lag.

Die Ausrüstungsgegenstände verteilen sich folgendermassen:
currisiae 502,
ballistae 144,
arma totum 329,
panzer 16,
tartschen 22.

Es ergibt sich innerhalb dem Zeitraum von vier Jahren ein Mehr von 91 waffenpflichtigen Männern, 27 Frauen, 1 Kind und $1\frac{1}{2}$ Haus, also ein Mehr von $119\frac{1}{2}$ waffenpflichtigen Stellen. Die Zahl der vorrätigen Lentner oder Lederröcke hatte sich im gleichen Zeitraum von vier Jahren um 111 Stück vermehrt, die Armbrustvorräte um 41 Stück, die komplette Harnischausrustung um 68 Exemplare.

Die Revision der Harnischpflicht von 1349 wurde nach Weihnachten, also im Jänner vorgenommen. Im nämlichen Jahr suchte die Pest auch Luzern heim. Die Waffenschau war aber bereits vorüber, und für das Resultat fällt daher der „Sterbet“ dieses Jahres nicht in Betracht. Ungeachtet der Pest war die Bevölkerungszahl um diese Zeit in verhältnismäßig raschem Aufschwung begriffen. Die Verzeichnisse weisen für den Jahresanfang 1349 = 369 Männer und insgesamt 455 waffenpflichtige Stellen auf, vier Jahre später bereits 460 Männer und insgesamt 575 waffenpflichtige Stellen. Im Jahr 1352 aber zählte man in der Stadt 860 steuerzahlende Männer und insgesamt 1069 steuerzahlende Stellen. Diese Ziffern gestatten immerhin keine sicheren Schlüsse hinsichtlich

der städtischen Bevölkerungszahl in der Mitte des XIV. Jahrhunderts. Unter den 1069 steuerzahlenden Stellen sind einige Frauen, Kinder und Häuser inbegriffen. Um ein annäherndes Bild der mutmaßlichen Bevölkerungszahl zu gewinnen, wären die paar Häuser wegzulassen und an deren Stelle eine verhältnismässige Zahl von Frauen und Kindern hinzu zu zählen, ebenso den Klerus, wie auch Knechte, Mägde und flottante Bevölkerung. Alles in allem vielleicht 1700—2000 Personen. Wir müssen uns da mit viel späteren Angaben hinsichtlich der Bevölkerungszahl begnügen. Im Jahr 1654 schätzte der Nuntius (Laur. Gavotti) die Zahl auf 4000 Seelen. Im Jahr 1780 fand eine geistliche Zählung 4534 Seelen heraus, die staatliche Zählung anno 1799 hingegen setzte die städtische Bevölkerungszahl auf 4337 Personen.

Im Jahr 1810 zählte man 6,111 Personen

”	”	1837	”	”	8,339	”
”	”	1850	”	”	10,068	”
”	”	1860	”	”	11,425	”
”	”	1870	”	”	14,544	”
”	”	1880	”	”	17,758	”
”	”	1888	”	”	20,570	”
”	”	1900	”	”	29,972	”
”	”	1910	”	”	39,142	”

So viel ist aus der Zusammenstellung sofort ersichtlich, daß die städtische Bevölkerung erst um das Jahr 1600 die Zahl von 4000 Seelen erreichte, und dass diese Zahl unter kleineren Schwankungen bis zur Helvetik nur wenige Hundert überschritt.

So wertvoll diese Verzeichnisse der Waffen- und Steuerpflichtigen in verschiedener Hinsicht sind, darin liegt ihre gemeinsame Schwäche, daß sie nicht an die genauen statistischen Erhebungen unserer Tage heranreichen. Läßt uns z. B. der Steuerrodel von 1352 in Bezug auf den Steuerfuß, die Zahl der Frauen, Kinder, Dienstboten etc. im Stich, so sind andererseits diese Waffenverzeichnisse mehr oder weniger summarisch gehalten, viele vereinzelt vorkommende Ausrüstungsgegenstände wurden nicht verzeichnet. Und während sich anderwärts die

Angaben auch auf die Zahl der Beckenhauben, der Handschuhe und Hellebarden erstrecken, fehlen in Luzern solche Aufzeichnungen gänzlich.

Ebenso erstrecken sich unsere Verzeichnisse einzig auf die waffenpflichtigen Bürger und Behausungen. Es ist indessen mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die Gesamtheit der Bürger — die Stadt als Solche — einen nicht unbeträchtlichen Vorrat an Waffen besaß. Dieser konnte jeweilen in diesen fehdelustigen Zeiten, wo sich Adelige und Bürger, Fürsten und Städte, Private und Gemeinwesen unablässig in den Haaren lagen, zur Befestigung der aufblühenden Stadt und zur Wappnung der Auszüger zur Verfügung gestellt werden. In Basel beispielsweise bestand der Waffenvorrat des Rates im Jahr 1361 aus 152 Panzern, 143 Armbrusten, 115 Geserfen, 90 neuen und 60 alten Waffenröcken. Und das Basler Zeughausinventar des Jahres 1415 weist sich unter anderm über 27 größere, 12 ungleiche Tartschen, 44 Schilde, 324 Ambreste, 400 Krieg (Armbrustwinden), 250 Geserpfe (Rüstungen), 164 pantzer, 46 schegken (Lentner), 62 spiesse, 6000 pfeile, 128 Büchsen aus.¹⁾ Ueber so reichliche Mittel kann der Rat von Luzern damals unmöglich verfügt haben. Ist aber vom Rüstzeug des Rates keine Rede in diesen Verzeichnissen, so mehren sich später die Stellen darüber in schneller Folge. Wenn zum Beispiel Ende des XIV. Jahrhunderts vom Sinner, von den Pächtern der Burgerweiden und von Andern Armbrüste als amtliche Abgaben angenommen werden, so zeigt das deutlich, wie sehr der Rat auf Mehrung seines Waffenvorrats bedacht war. Seine Waffen wurden mittelst Marken gekennzeichnet. So beschuldigte man im Jahr 1417 einen Mann von Willisau, er habe von einer obrigkeitlichen Armbrust „das zeichen unser herren abgebrochen und abgeschabt.²⁾ Fügen wir hier noch

¹⁾ Abgedruckt d. Dr. Ed. Geßler i. d. f. Schweiz. Alt. 1910, S. 229.

²⁾ Rats-Protokoll III, 270.

den obrigkeitlichen Waffenvorrat, „der statt züg“ an, was alles im Jahr 1471 dem Schützenmeister überantwortet wurde:¹⁾

„Item Uollin Kuonnen, schützenmeister ist ingeantwurt der statt züg, so vil vorhanden gewessen und in der kamer gesin ist, uff donstag vor des helgen krütz tag ze herpst anno domini 1471.

Item 142 armrest	guott und boes
„ 29 hantbüchsen	“ “ ”
„ 15 kamerbüchsen	“ “ ”
„ 5 haggenbüchsen	“ “ ”
„ 3 jssenbüchsen	“ “ ”
„ 16 winden	“ “ ”
„ 33 kocher	“ “ ”
„ 5 hulften	“ “ ”
„ 12 wel krapfen	“ “ ”
„ 16 spangürtel	“ “ ”
„ 3 büchsen pulferseck	“ “ ”

Damit haben wir — wenn auch aus einer späteren Zeit — den Beleg für das Vorhandensein einer obrigkeitlichen Sammlung von Trutzwaffen.

Benutzt wurden diese Verzeichnisse bis dahin durch Dr. Ant. Phil. von Segesser,²⁾ durch Dr. Hermann von Liebenau,³⁾ und Karl von Ellger.⁴⁾ Die beiden ersten Forscher haben nur die waffenpflichtigen Stellen des Jahres 1349 summiert, in der „Königin Agnes“ sind außerdem die Namen der 1349 einen vollständigen Harnisch besitzenden Bürger abgedruckt. Ellger dagegen scheint das Original nicht selbst eingesehen zu haben. Staatsarchivar Dr. Theod. von Liebenau erwähnt die Zahl der Waffenpflichtigen von 1349 in seiner Abhandlung über die Pflege der Statistik im Kanton Luzern.⁵⁾

¹⁾ Rechnungsbuch der Stadt Luzern, Vogtyen und Aemtern 1408 — 1479, S. XII.

²⁾ Rechtsgeschichte, Luzern 1852, II, 410, 411.

³⁾ Königin Agnes, Regensburg 1868, S. 517—519.

⁴⁾ Kriegswesen und Kriegskunst, Luzern 1873, S. 83 f.

⁵⁾ Zeitschrift für Schweiz. Statistik 1903, S. 188.

Wenn ich bezüglich der Summierung der im Jahr 1349 waffenpflichtigen Stellen zu einem abweichenden Resultat gelangte, so mag das wohl deshalb geschehen sein, weil bei einer summarischen Durchsicht der Originalhandschriften leicht übersehen wird, daß oft zwei und mehr Personen auf einer Linie verzeichnet sind, und das verschiedentlich Bezeichnungen vorkommen wie: filii, pueri, heredes etc., welche es für angezeigt erscheinen lassen, eine Mindestzahl von zwei Persönlichkeiten in Berechnung zu ziehen.

